

ziehende noch nicht im Besitze eines solchen, so ist derselbe spätestens 8 Tage nach der Anmeldung beizubringen. Personen, die aus einer preussischen Gemeinde zuziehen und einen Abmeldechein nicht beibringen können, haben sich über ihre Identität genügend auszuweisen. Neuanziehende Personen haben bei der Abmeldung über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu geben. Ueber die Anmeldung wird ein Abmeldechein erteilt.

§ 3.

Der gleichen Ab- und Anmeldepflicht, wie die §§ 1 und 2 genannten Personen, unterliegt auch derjenige, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort, ohne ihn dauernd aufzugeben, verläßt, und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke vorübergehend Wohnung nimmt, um z. B. in der Landwirtschaft oder deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) oder im Bauhandwerke zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter). Ueber die Ab- und Anmeldung wird Bescheinigung nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 erteilt.

§ 4.

Wer seine Wohnung innerhalb desselben Polizeibezirks wechselt, ist verpflichtet, darüber binnen drei Tagen der Meldebehörde (vergl. § 2) persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 5.

Zu den in den §§ 1—4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die dort genannten Personen als Mieter, Gesinde oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, und zwar innerhalb von sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge.

§ 6.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft. Die in § 5 genannten Personen unterliegen der Bestrafung nur, sofern sie nicht nachweisen können, daß sie sich durch Einsichtnahme der polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung überzeugt haben.

§ 7.

Abgesehen von den Fällen des § 3 bleibt es den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, überlassen, die Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung solcher Personen, welche sich nur vorübergehend am Orte aufhalten, im Wege der Polizeiverordnung festzustellen und zu regeln. Weitergehende polizeiliche Vorschriften für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, sowie Meldevorschriften für besondere Verhältnisse, z. B. für Gastwirte, Ausländer u. s. w. werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.